

Satzung des Fördervereins Kindergarten Sonnenblume Hilgen e.V.

§1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Kindergarten Sonnenblume Hilgen“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist Burscheid, Stadtteil Hilgen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung von Bildung, Erziehung und Religion innerhalb des Kindergartens Sonnenblume, Burscheid-Hilgen. Der Verein strebt eine enge Zusammenarbeit aller an der erzieherischen Arbeit beteiligten Personen an.
Hierzu gehören die Erzieherinnen, die Leitung des Kindergartens, die Eltern, der Elternbeirat, sowie der Träger des Kindergartens. Insbesondere wird der eigenständige Bildungsauftrag des Kindergartens ausdrücklich bejaht.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Sammlung von Geld- und Sachmitteln, die dem Kindergarten zur Verfügung gestellt werden zur:
 - Anschaffung von Spielgeräten oder Materialien
 - Ermöglichen der Öffentlichkeitsarbeit zur Steigerung des Anerkennung des Kindergartens
 - Unterstützung der pädagogischen Arbeit
 - Unterstützung bedürftiger Kinder bei der Teilnahme an Gemeinschaftsveranstaltungen und in sonstigen Einzelfällen.
3. Eine Förderung erfolgt nur insofern, als die von Träger, Stadt, und Land für den Kindergarten bereitgestellten Haushaltsmitteln nicht ausreichen.

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mittel des Vereins

1. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein aus:
 - Mitgliedsbeiträgen
 - Geld- und Sachspenden
 - sonstigen Zuwendungen
2. Die Höhe und die Zahlungsweise des Mitgliedbeitrages werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Über die zweckmäßige Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand in Absprache mit dem Beirat.

§5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Antrag erworben.
3. Dem schriftlichen Aufnahmeantrag kann der Vorstand innerhalb eines Monats widersprechen.
4. Die Mitgliedschaft endet:
 - mit dem Ausscheiden des Kindes / der Kinder aus dem Kindergarten oder
 - durch schriftliche Erklärung des Mitgliedes, die dem Vorstand mindestens vier Wochen vor Ende des Kindergartenjahres zugestellt sein muss.
5. Auf Wunsch des Mitgliedes kann die Mitgliedschaft auch über die Verweildauer des Kindes im Kindergarten hinaus weitergeführt werden. Die Mitgliedschaft kann dann jederzeit zum Ende des Kindergartenjahres gekündigt werden.
6. Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere:
 - Grobe Verstöße gegen Satzung und Interesse des Vereins
 - schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§6 Beiträge

1. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Es wird ein Jahresbeitrag von 7,00 € festgelegt. In besonderen Fällen kann durch den Vorstand eine Beitragsbefreiung erfolgen.
2. Der Verein ist berechtigt, Spenden und sonstige Zuwendungen auch von Nichtmitgliedern entgegenzunehmen.



§7 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung

§8 Der Vorstand

1. Der Vorstand ist das Leitungsorgan des Fördervereins und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch. Außerdem ist der Mitgliederversammlung für seine Tätigkeit rechenschaftspflichtig. Der Vorstand beschließt über den Etat bzw. die Verwendung der Finanzmittel.
2. Dem Vorstand gehören an:
 - Der Vorsitzende
 - Der Kassenwart
 - Der Schriftführer
3. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Der Vorsitzende und der Schriftführer sind Vorstand, im Sinne des § 26 BGB, des Fördervereins. Sie sind jeder alleine vertretungsberechtigt.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist der Vorstand befugt, bis zur Beendigung des laufenden Geschäftsjahres einen Nachfolger einzusetzen. Scheidet während seiner Amtszeit der Vorsitzende aus, so findet eine Nachwahl statt, die innerhalb von 8 Wochen vom Tag des Ausscheidens angerechnet, stattfinden muss.
5. Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
6. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
7. Der Vorstand lädt schriftlich (dies kann auch per Email erfolgen) zwei Wochen im Voraus mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
8. Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

§9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
2. Sie fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse.
3. Satzungsänderungen, eine Änderung des Vereinszweckes, sowie die Auflösung des Vereins bedürfen einer einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden gleichgesetzt wie nicht Erschienene.
4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einfacher Schriftform protokolliert.
5. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter oder vom Schriftführer zu unterzeichnen.
6. Aufgabe der Mitgliederversammlung:
 - Bestimmung der Anzahl, Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes.
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und Beschlussfassung über den Vereinshaushalt.
 - Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszweckes und Auflösung des Vereins
 - Bestimmung der Anzahl und Wahl der Kassenprüfer, sowie Entgegennahme deren Berichtes.

§10 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine/n Kassenprüfer/in. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Satzung und Vereinsbeschlüsse.

§11 Auflösung des Vereins / Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck ordnungsgemäßer einberufener Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen dem Träger des Kindergartens Sonnenblume, Burscheid zu, welcher es zweckgebunden, unmittelbar und ausschließlich für den gemeinnützigen, mildtätigen oder karitativen Zweck einzusetzen hat.

Burscheid, den 28.01.2014.

Maren Kranz
1. Vorsitzende

